

**SATZUNG „ENDE STRASSE AM HOMERICH“  
ERGÄNZUNGSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB  
IM ORTSTEIL MARPINGEN DER GEMEINDE MARPINGEN**

**BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen in öffentlicher Sitzung am 09.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ende Straße Am Homerich“ im vereinfachten Verfahren beschlossen hat (siehe Anlage Geltungsbereich).

Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ende Straße Am Homerich“ vom 30.09.2020. Gegenüber dem ursprünglichen Beschluss wurde der Geltungsbereich verkleinert.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ende Straße Am Homerich“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung. In seiner Sitzung am 09.12.2020 hat der Gemeinderat den Entwurf der Ergänzungssatzung „Ende Straße Am Homerich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung der Satzung verfolgt die Gemeinde Marpingen folgende Ziele:

Am östlichen Siedlungsrand von Marpingen, am Ende der Straße „Am Homerich“, befindet sich eine bislang noch weitgehend unbebaute Fläche, die nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB, sondern dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Gemeinde Marpingen beabsichtigt deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB, den genannten Bereich durch den Erlass einer Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Bereich mit einzubeziehen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen. Hierdurch soll der Siedlungsbestand im Bereich der Straße „Am Homerich“ sinnvoll abgerundet werden. Eine Bebauung ist ohne die Ergänzungssatzung nicht möglich.

Des Weiteren soll zur langfristig besseren Anbindung eine Fläche für einen Fußweg ausgewiesen werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.570 qm.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen (2006) stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird

hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Zeit

**vom 18.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021**

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Nr. 4 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Marpingen ([www.marpingen.de](http://www.marpingen.de)) veröffentlicht ist und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG:

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums im Rathaus der Gemeinde Marpingen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 3.02, während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o.g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06853/9116-421 und 9116-420) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass, aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie, die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregulungen anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Marpingen ([www.marpingen.de](http://www.marpingen.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: [gemeindeverwaltung@marpingen.de](mailto:gemeindeverwaltung@marpingen.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die Ergänzungssatzung wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass sie gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

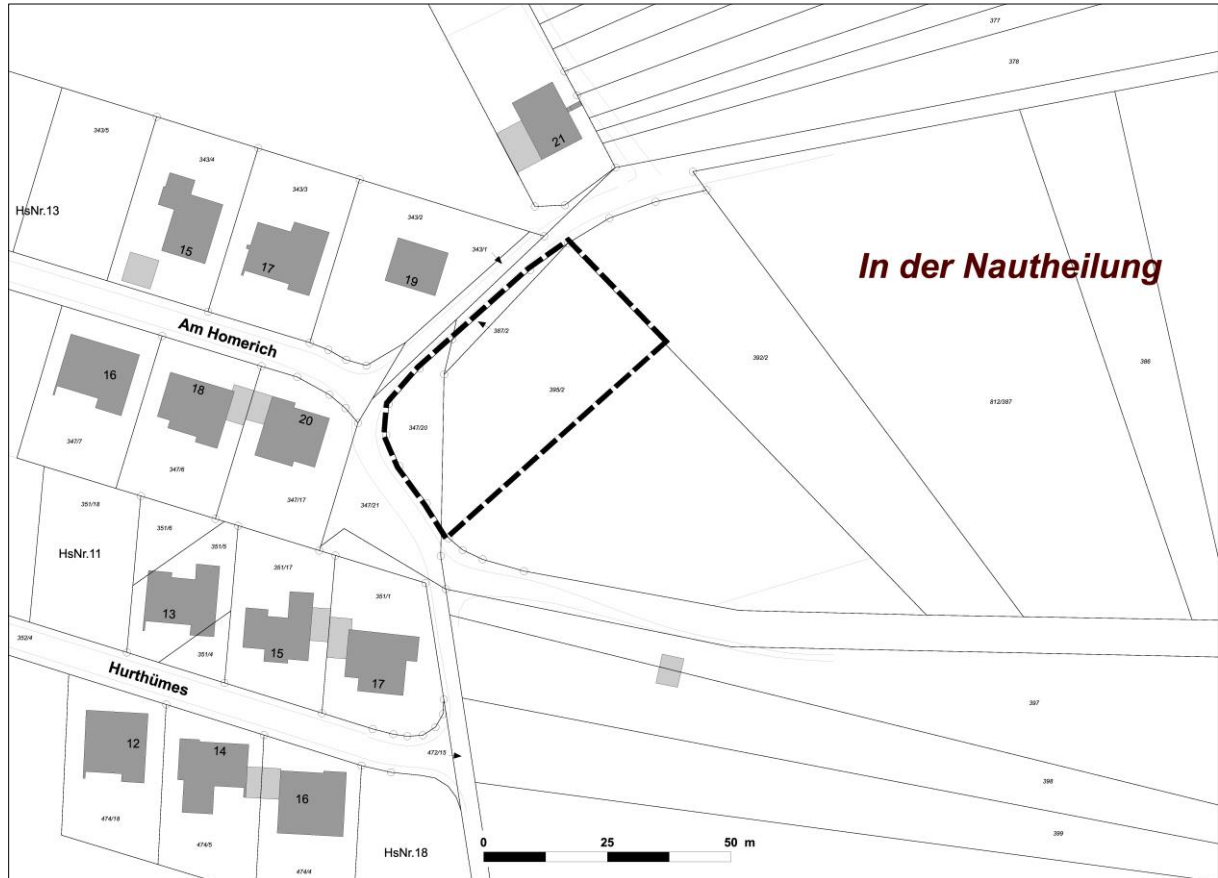
Marpingen, den 08.01.2021

gezeichnet und gesiegelt

Volker Weber  
Bürgermeister

## Lageplan, ohne Masstab

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Ende Straße Am Homerich“, im Ortsteil Marpingen der Gemeinde Marpingen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 21.07.2020; Bearbeitung: Kernplan